



14/SN-260/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
**Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten**  
Stubenring 1  
1011 Wien

Zl. 130/93

Betrefft GESETZENTWURF	
Zl.	26 GE/19 P3
Datum:	24. MAI 1993

DVR: 0487864

PW/NC

Verteilt 28. Mai 1993 *Ma. St. Leberecht*

**Betreifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wohnungs-gemeinnützigkeitsgesetz geändert wird  
GZ. 50.080/3-X/B/8/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag dankt für die Über-sendung des Entwurfs einer Novelle zum WGG samt Vorblatt, Er-läuterungen und Gegenüberstellung zur Stellungnahme.

Der vorliegende Entwurf der Novelle zum WGG ist entgegen den Ankündigungen dem Entwurf des Bundeswohnrechtsgesetzes nicht angepaßt worden. Eine Harmonisierung mit dem BWRG fehlt vollkom-men.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie sinnvoll eine Novelle eines Gesetzes ist, welches selbst in das Bundes-wohnrechtsgesetz einzuarbeiten ist.

In der vorliegenden Novelle wird auf Gesetze und Bestimmungen Bezug genommen, die durch das Bundeswohnrechtsgesetz gleich-falls überholt sein werden.

- 2 -

Inhaltlich wird der vorliegende Entwurf begrüßt. Insbesondere die den Mietern oder Nutzungsberechtigten eingeräumten Möglichkeiten zum Erwerb von Wohnungseigentum sind höchst erfreulich. Auch die Verbesserung der wohnbaugenossenschaftlichen Gebarung wird zustimmend beurteilt.

Nachdem das gesamte WGG dem neuen Bundeswohnrechtsgesetz eingegliedern sein wird, dürfte sich eine Beschußfassung über die hier zur Begutachtung vorliegende Novelle erübrigen.

**Zu § 3 Abs. 2 zweiter Satz:**

Eine Eigenkapitalausstattung, die als geeignet erscheinen muß, könnte durchaus über dem geforderten Mindestkapital von S 10 Millionen liegen.

**Zu § 6 Abs. 2 erster Satz:**

Hier wäre klarzustellen, daß das Mindestkapitalerfordernis von S 10 Millionen für die Zukunft gilt, da eine Übergangsbestimmung fehlt.

**Zu § 15 a Abs. 3:**

Hier sollte auch die Möglichkeit bestehen, die gerichtliche Festsetzung des Verkehrswertes zu beantragen.

Wien, am 13. Mai 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



**Dr. Schuppich**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Schuppich".